



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Repartzium 18 Aminstraziun dla scora y cultura ladina

18.2 Ofize Cultura ladina y Jonëza

An alle Kunstschaffenden

Bozen/ Bolzano/ Bulsan, 19.12.2023

**Rundschreiben Nr. 3/2023**

**Förderung von Kunstschaffenden 2024 - Ladinische Kultur (Landesgesetz vom 27. Juli 2015, Nr. 9, Förderrichtlinien laut Beschluss der Landesregierung vom 7. November 2023, Nr. 963)**

**Termin**

Die Anträge auf Künstlerförderung können laufend gestellt werden, sind aber auf jeden Fall vor Projektbeginn und Tätigung der Ausgaben einzureichen. Wird der Antrag auf dem Postweg eingereicht, gilt das Datum des Poststempels.

**Anspruchsberechtigte**

Kunstschaffende, die aus Südtirol stammen oder ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben, können einen Förderantrag stellen.

**Förderung**

Folgende Vorhaben Kunstschaffender können gefördert werden:

- a) Künstlerische Projekte
- b) Studienaufenthalte, Teilnahme an Workshops, Ausbildungskursen, Ausbildungslehrgängen und ähnlichen Initiativen, ausgenommen die reguläre Hochschul- und Akademieausbildung

Kunstschaffende können Projektbeiträge, ergänzende Beiträge, Beihilfen für Kunstschaffende und Arbeitsstipendien erhalten. Arbeitsstipendien können an Kunstschaffende, die das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, gewährt werden.

**Höhe der Förderung**

Die gewährte Förderung beträgt höchstens 80% der anerkannten Gesamtkosten. Beihilfen für Kunstschaffende und Arbeitsstipendien können maximal in der Höhe von € 20.000,00 gewährt werden.

**Antrag und beizulegende Unterlagen**

Der **Förderantrag** ist auf dem beiliegenden Formblatt an das Amt für ladinische Kultur und Jugend zu richten.

Dem Antrag auf Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens
- b) Detaillierter Kostenvoranschlag
- c) Finanzierungsplan
- d) Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens
- e) Lebenslauf, aus dem die künstlerische Ausbildung und Laufbahn hervorgeht.
- f) Ersatzerklärung, aus der die Einschreibung oder Einladung hervorgeht (nur im Zusammenhang mit Ausbildungen erforderlich).



### **Verbindlichkeit der Anträge**

Die zugesprochene Förderung darf nur für das im Antrag beschriebene Projekt verwendet werden.

### **Förderhinweis**

Auf Plakaten, Einladungen und Publikationen, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten hergestellt werden, muss auf die finanzielle Unterstützung von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Amt für ladinische Kultur und Jugend, hingewiesen werden. Das Förderlogo kann per E-Mail angefordert werden.

### **Abrechnung**

Die Förderungen werden auf der Grundlage des Zeitplans ausgezahlt.

- **Beitrag:** Dem Antrag auf Auszahlung muss eine zusammenfassende Aufstellung der bestrittenen Ausgaben in Höhe der anerkannten Gesamtkosten beigelegt werden; diese Liste ist nach dem vom zuständigen Landesamt bereitgestellten Muster zu verfassen. Einreichfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das auf das geförderte Jahr folgt.
- **Beihilfe:** Die Beihilfe kann nur unter Berücksichtigung des eingereichten Zeitplans ausbezahlt werden. Jedem Antrag auf Auszahlung muss ein Bericht mit detaillierten Unterlagen über das durchgeführte Vorhaben beigelegt werden; Einreichfrist ist der 31. Dezember des Jahres, das auf das geförderte Jahr folgt.
- **Arbeitsstipendium:** Dem Antrag auf Auszahlung müssen ein Bericht sowie geeignete Unterlagen zur Bestätigung der Teilnahme (Teilnahmebescheinigung, Zeugnis, Diplom, usw.) und die Erklärung über die Steuerfreibeträge beigelegt werden.

### **Reduzierung der Förderung**

Sollte nur ein Teil der Tätigkeit durchgeführt oder nur ein Teil der anerkannten Kosten erreicht werden, wird ein verhältnismäßig reduzierter Betrag ausbezahlt.

### **Honorare, Verpflegung und Fahrtspesen**

Honorarkosten sowie Verpflegungs- und Fahrtspesen können höchstens im Ausmaß der geltenden Landestarife abgerechnet werden.

### **Stichprobenkontrollen**

Aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen (Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17) werden jährlich Stichprobenkontrollen im Ausmaß von 6% der ausbezahlten Beiträge durchgeführt. Die Auslosung der Anträge, die der Stichprobenkontrolle unterzogen werden, findet jährlich statt.

### **Veröffentlichungspflichten**

„Für das Steuerjahr 2023 müssen Unternehmen die von den öffentlichen Verwaltungen erhaltenen Beiträge, Beihilfen, Zuschüsse und Förderungen offenlegen. Die Vorschriften der Offenlegungspflicht wurden bereits mit dem Wettbewerbsgesetz 2017 (Art. 125 ff., Gesetz Nr. 124/2017) beschlossen und mit der Wachstumsverordnung 2019 (Art. 35 „decreto crescita“, Gesetzesdekret Nr. 34/2019) geändert.

Die Offenlegungspflicht betrifft grundsätzlich alle Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen), Vereine, Genossenschaften und nicht gewerbliche Körperschaften, welche von der öffentlichen Hand oder dieser gleichgestellten Körperschaften jeglicher Art wirtschaftliche Vergünstigungen, in Form von Geldmitteln oder Sachleistungen in Höhe von mindestens € 10.000,00 erhalten und sofern sie keine Vergütung, Entschädigung oder Gegenleistung darstellen.

Einzelunternehmen, die nicht zur Hinterlegung der Bilanz verpflichtet sind, müssen der Offenlegung der erhaltenen Beiträge innerhalb 30. Juni 2024 auf ihrer eigenen Webseite oder auf dem Portal des entsprechenden Verbandes oder der Interessensvertretung vornehmen. Ist keine dieser genannten Möglichkeiten gegeben, muss ein alternatives Portal (wie z.B. Facebook) gewählt werden.“

### **Sanktionen**

Die unterlassene Veröffentlichung der erwähnten Daten verpflichtet die Begünstigten dazu, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1% der erhaltenen Beträge zu entrichten, wobei die Mindeststrafe € 2.000,00 beträgt, sowie, als Nebenstrafe, die Veröffentlichung der Daten durchzuführen.

Sollte der säumige Begünstigte, nach Verstreichen der Frist von 90 Tagen ab Beanstandung, weder den Veröffentlichungspflichten noch der Bezahlung der genannten Geldstrafe nachgekommen sein, hat dies, als



Strafe, die Rückerstattung des gesamten erhaltenen Betrages an die auszahlenden Körperschaften zur Folge.

Auskünfte erteilt Barbara Perathoner: Tel. 0471 417021, E-Mail: [culturaladina@provinz.bz.it](mailto:culturaladina@provinz.bz.it).

Die Richtlinien für die Vergabe der Förderungen, das Rundschreiben und die Formblätter sind unter <http://www.provinzia.bz.it/ertcultura/cultura/de/finanzielle-unterstuetzung.asp> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor  
Jürgen Runggaldier  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: JUERGEN RUNGGALDIER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-RNGJGN76B29A952U

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 1624ebf

unterzeichnet am / sottoscritto il: 19.12.2023

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 19.12.2023 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 19.12.2023